

## Erklärung zur Unternehmensführung

Unser Handeln wird von den Grundsätzen einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) geprägt. Gute Corporate Governance hat bei HORNBACH seit jeher einen hohen Stellenwert: Sie ist das Fundament für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg und hilft uns, das Vertrauen der Kunden, Geschäftspartner, Investoren, Mitarbeiter und der Finanzmärkte in unser Unternehmen zu stärken. Nachfolgend finden Sie die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB. Die Erklärung zur Unternehmensführung bildet den Kern der Berichterstattung zur Corporate Governance (vgl. Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019, am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht).

### 1. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG vom Dezember 2021

Die persönlich haftende Gesellschafterin (die HORNBACH Management AG handelnd durch ihren Vorstand) und der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG Folgendes:

#### I. Vorbemerkung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“) ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Gesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Viele Empfehlungen des DCGK können nur in modifizierter Form auf die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA angewandt werden; insbesondere ist zu berücksichtigen:

#### 1. Geschäftsführung

Zahlreiche Empfehlungen des Kodexes betreffen den Vorstand. Die KGaA hat aber anders als die AG keinen Vorstand. Dessen Aufgaben obliegen bei der KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin. Das ist bei der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA die HORNBACH Management AG.

#### 2. Aufsichtsrat

Auch Empfehlungen des Kodexes betreffend den Aufsichtsrat berücksichtigen nicht die Rechtsform der KGaA. Insbesondere hat der Aufsichtsrat einer KGaA keine Personalkompetenz für den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin (hier: HORNBACH Management AG) und kann letzteren in der Geschäftsführung auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

#### 3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer AG bedürfen etliche Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (hier: HORNBACH Management AG); hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

## II. Erklärung zum DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019

### 1. Zukunftsbezogener Teil

Die Gesellschaft wird den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen künftig grundsätzlich entsprechen.

Nicht angewandt werden die Empfehlungen A.1, A.2, B.1 bis B.5, D.6, E.2, E.3, G.1 bis G.13 sowie G.15 und G.16.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf der Tatsache, dass die KGaA keinen Vorstand hat und der Aufsichtsrat der KGaA keine Zuständigkeit bezüglich des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der KGaA, der HORNBACH Management AG, hat. Die diesbezügliche Zuständigkeit liegt beim Aufsichtsrat der HORNBACH Management AG. Im Einzelnen:

#### a) Empfehlung A.1:

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten. Die KGaA hat keinen Vorstand.

#### b) Empfehlung A.2:

Nach Empfehlung A.2. soll der Vorstand für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die KGaA hat keinen Vorstand. Ungeachtet dessen besteht ein Compliance-Management-System, das auch den Beschäftigten die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben und dessen Grundzüge offengelegt werden.

#### c) Empfehlungen B.1 bis B.5:

Der DCGK enthält in B.1 bis B.5 mehrere Empfehlungen für die Besetzung des Vorstands einschließlich Nachfolgeplanung. Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat hat nicht die Kompetenz, die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestellen.

#### d) Empfehlung D.6:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält aber regelmäßig Kontakt mit der persönlich haftenden Gesellschafterin und bespricht mit deren Vorstand Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

#### e) Empfehlungen E.2 und E.3:

E.2 und E.3 enthalten Empfehlungen für den Umgang mit Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern. Die KGaA hat keinen Vorstand. Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie eventuelle Nebentätigkeiten sind durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu regeln.

#### f) Empfehlungen G.1 bis G.13 sowie G.15 und G.16:

Der DCGK enthält in G.1 bis G.13 sowie in G.15 und G.16 mehrere Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Die KGaA hat keinen Vorstand und der Aufsichtsrat hat nicht die Kompetenz, die Vergütung der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin festzusetzen.

## 2. Vergangenheitsbezogener Teil

Den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2020 mit den oben unter Ziffer II.1 schon für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen grundsätzlich entsprochen.

Neustadt an der Weinstraße, im Dezember 2021

HORNBACH Holding AG & Co. KGaA  
Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA  
Der Vorstand der HORNBACH Management AG

Die vorstehende Entsprechenserklärung vom Dezember 2021 ist zusammen mit allen früheren Entsprechenserklärungen auf unserer Webseite veröffentlicht und als Download verfügbar.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance >  
Entsprechenserklärungen

## 2. Rechtsformspezifische und satzungsgemäße Besonderheiten der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Wie die Aktiengesellschaft ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits. Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA unterliegt den Vorschriften des deutschen Rechts sowie den Bestimmungen der eigenen Satzung.

### 2.1 Grundkapital und Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beträgt 48.000.000,00 € und ist in 16.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 3,00 € je Stückaktie eingeteilt. Die KGaA-Stammaktien sind zum Handel im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen (ISIN DE0006083405/ WKN 608340).

### 2.2 Konzernleitungs- und Überwachungsstruktur sowie Organe der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgesehenen Organe der KGaA sind persönlich haftende Gesellschafter, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die Satzung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, die neben den gesetzlichen Regelungen die Kompetenzen der Organe näher bestimmt, ist auf unserer Webseite abrufbar.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance

#### 2.2.1 Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist die HORNBACH Management AG, vertreten durch ihren Vorstand, der derzeit aus zwei Mitgliedern besteht. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin führt die Geschäfte der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA und vertritt diese gegenüber Dritten. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst satzungsgemäß auch außergewöhnliche Geschäftsleitungsmaßnahmen, die nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedürfen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der KGaA beteiligt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat der KGaA regelmäßig zu berichten.

Die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH hält sämtliche Aktien an der HORNBACH Management AG. Entsprechend den Regelungen der Satzung der KGaA muss die Beteiligungsquote der Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH am Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA mehr als 10 % betragen. Zudem muss die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH mindestens 50 % plus eine Aktie an der HORNBACH Management AG halten.

### 2.2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfasst. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ist verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen; er hat jedoch kein Recht zur Bestellung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin. Überdies kann der Aufsichtsrat der KGaA im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt.

### 2.2.3 Hauptversammlung

Die Kommanditaktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Stammaktie der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gewährt eine Stimme. Die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA bietet den Aktionären den Service eines weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters.

Das Gesetz schließt die persönlich haftende Gesellschafterin und zu bestimmten Beschlussgegenständen ihre Alleinaktionärin, die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH, vom Stimmrecht aus. Dazu gehören insbesondere die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, über die somit allein die übrigen Kommanditaktionäre entscheiden. Dies bedeutet, dass die Hornbach Familien-Treuhandgesellschaft mbH keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat. Das Stimmverbot gilt ferner bei der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Wahl des Abschlussprüfers. Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt Rechnung.

Die Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung entsprechen grundsätzlich denen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt nach der Satzung grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

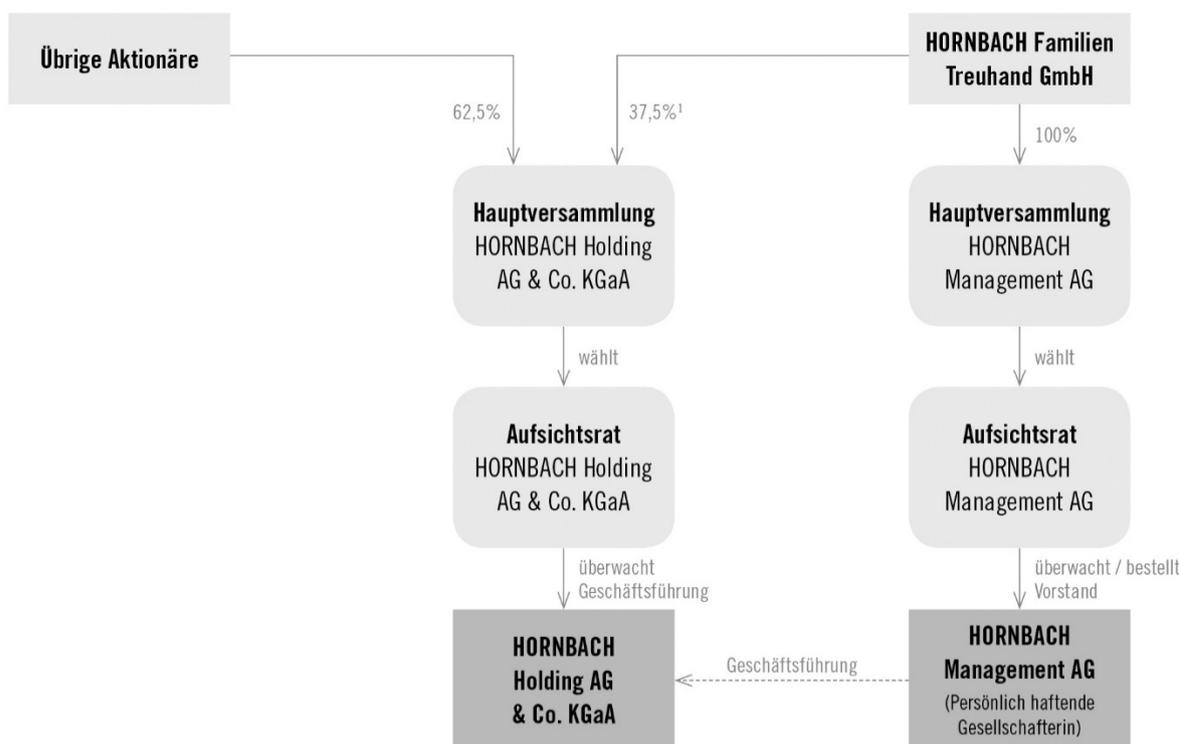
Im Gegensatz zur Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA – mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin – auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Hauptversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern diese im Einzelfall keinem Stimmrechtsausschluss unterliegt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei der Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis des persönlich haftenden Gesellschafters als auch der Kommanditisten erforderlich ist. Daher erfordern auch Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse grundsätzlich die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin erklärt in der Hauptversammlung, ob sie den Beschlüssen zustimmt oder von ihrem Vetorecht Gebrauch macht. Die Erklärungen sind in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufzunehmen.

Die Aktionäre werden regelmäßig mit einem Finanzkalender, der im Geschäftsbericht, in den Quartalsfinanzberichten sowie auf der Website [www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de) veröffentlicht wird, über wesentliche Termine wie insbesondere der Hauptversammlung unterrichtet.

## Struktur der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Stand: 28. Februar 2022



<sup>1</sup> direkt und indirekt; bei bestimmten Beschlussgegenständen besteht kein Stimmrecht, zum Beispiel Wahl des Aufsichtsrats der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA, Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der KGaA, Wahl des Abschlussprüfers. Stand: 28. Februar 2022

## 3. Arbeitsweisen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft besteht das dualistische System der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern und Aufsichtsrat.

### 3.1 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA besteht aus sechs Mitgliedern. Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf unserer Webseite veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Der Aufsichtsrat beschließt in seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme.

Persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA überwacht die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Hierzu hat der Vorstand der HORNBACH Management AG regelmäßig, zeitnah und umfassend über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Immobilienstrategie und Unternehmensplanung sowie über die laufende Umsatz- und Ertragsentwicklung der Gesellschaft zu berichten. Zu den Informations-



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
 Investor Relations >  
 Corporate Governance >  
 Aufsichtsrat

pflichten gehören unter anderem auch Berichte über die Rentabilität, über geplante Geschäfte mit erheblichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, Berichte über das Risikomanagement und die Risikolage des Unternehmens sowie über die Compliance.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind allein auf die Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei der persönlichen haftenden Gesellschafterin, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen könnten, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats wird dieses sein Mandat niederlegen. Interessenkonflikte sind im Geschäftsjahr nicht aufgetreten. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für entsprechende Verträge mit der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit die Gesellschaft insoweit gemäß der Satzung zum Aufwendungsersatz verpflichtet ist. Im Berichtsjahr 2021/22 lagen keine zustimmungspflichtigen Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA vor.

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Nominierungsausschuss
- Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee)
- Besonderer Ausschuss

Die Besetzung der Ausschüsse ist in dem Abschnitt „Organe der Gesellschaft“ dargestellt.

Der Nominierungsausschuss identifiziert geeignete Personen für die Aufsichtsratsbesetzung auf Basis der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zusammensetzungsziele (einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept) und bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vor. Der Nominierungsausschuss tagt bei Bedarf.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet insbesondere die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über alle Fragen betreffend die Rechnungslegung, namentlich die Jahresabschlüsse, vor. Er befasst sich dabei auch mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarungen sowie der übrigen ihm nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zugewiesenen Aufgaben. Der Finanz- und Prüfungsausschuss überwacht den Abschlussprüfer und beurteilt regelmäßig seine Qualität. Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen sowie die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen zu überwachen. Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet eine Empfehlung im Hinblick auf den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Er holt zu dessen Vorbereitung eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers zu etwaigen Beziehungen zwischen diesem, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits sowie zu anderen Leistungen im vorausgegangenen Geschäftsjahr ein. Der Finanz- und Prüfungsausschuss tagt regelmäßig.

An den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses nehmen der Vorsitzende des Vorstandes der persönlich haftenden Gesellschafterin und das für die Rechnungslegung zuständige Vorstandsmitglied teil, sofern die Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses keine andere Bestimmung trifft.



**Organe der Gesellschaft**  
Ausschüsse des  
Aufsichtsrats

Dem Besonderen Ausschuss obliegt die Vertretung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und insbesondere auch die Prüfung und Freigabe der Abrechnungen der persönlich haftenden Gesellschafterin, welche im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft stehen. Der Besondere Ausschuss tagt regelmäßig.

Die Ausschussvorsitzenden pflegen auch außerhalb der Sitzungen den Austausch mit dem Aufsichtsratsvorsitz und dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Aufsichtsrat führt einmal jährlich eine Effizienzprüfung/Selbstbeurteilung seiner Arbeit durch. Anhand einer vorbereiteten Frageliste wird die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erörtert, um mögliche Verbesserungen zu identifizieren. Dieses erfolgte im Rahmen der Dezembersitzung.

### **3.1.1 Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept sowie Art und Weise der Umsetzung**

Der Aufsichtsrat hat am 20. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß Ziff. 5.4.1 (in der Fassung vom 7. Februar 2017, entspricht Empfehlung C.1 in der Fassung vom 16. Dezember 2019) die Ziele für seine Zusammensetzung einschließlich eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium beschlossen. Der entsprechende Beschluss des Aufsichtsrats enthält zugleich das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat. Es ist das Ziel, die personelle Zusammensetzung und damit die Kompetenzen und Erfahrungen im Aufsichtsrat kontinuierlich weiterzuentwickeln und eine ausgewogene Balance von Kontinuität und Erneuerung zu wahren. Durch die im Diversitätskonzept angelegte Vielfalt in der Zusammensetzung soll sichergestellt werden, dass der Aufsichtsrat durch die damit verbundenen verschiedenen Blickwinkel und Sichtweisen seine Aufgabe bestmöglich erfüllen kann.

Gemäß dem Kompetenzprofil muss der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, besitzen. Dazu müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen im Bereich der Leitung eines Handels-, Dienstleistungs- und Immobilienkonzerns mit Aktivitäten auf den Gebieten (a) Errichtung, Erwerb und/oder Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten und Heimwerkerzentralen, mit oder ohne GartenCenter, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften und E-Commerce, (b) ähnliche oder andere Bereiche des Einzelhandels und Großhandels, (c) Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Produkten, die Gegenstand der Handelsgeschäfte sind, (d) Verwaltung von Vermögen und Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Tochterunternehmen, (e) Erbringung von Managementleistungen und von sonstigen Dienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen und (f) Erwerb, Erschließung, Beplanung, Bebauung, Nutzung, Verwaltung, Veräußerung und/oder sonstige Verwendung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Außerdem gehören dazu Sachverstand auf den Gebieten Digitalisierung und Technologie sowie Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Finanzierungen und entsprechende Rechtskenntnisse einschließlich steuerrechtlicher Expertise.

Vor diesem Hintergrund und zur Ausfüllung des Kompetenzprofils hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung folgende konkrete und auf die Unternehmenssituation abgestimmte Ziele benannt:

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA betreibt, besitzen und in der Lage sein, ihren Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied ausreichend Zeit zu widmen.

- Der Aufsichtsrat muss insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, insbesondere sollen im Aufsichtsrat auch Kenntnisse zu Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Handelsunternehmens, der Vermögens- und Beteiligungsverwaltung und dem Immobilienmanagement sowie Führungserfahrung, Erfahrung in Führung und Organisation von Unternehmen und Erfahrung in Aufsichtsräten vorhanden sein.
- Der Aufsichtsrat muss und wird auch künftig darauf achten, potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben.
- Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats trägt dem Kriterium der Vielfalt (Diversity), insbesondere hinsichtlich Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Rechnung. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat war zum 28. Februar 2022 mit mindestens 1/6 und ist zum 28. Februar 2027 mit 50 % festgelegt.
- Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur solche Personen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sind.
- Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur solche Personen angehören, die dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht schon vier volle Amtszeiten angehört haben.
- Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Auffassung des Aufsichtsrats reicht es aus, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unabhängig ist.
- Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat länger als drei Amtszeiten angehören, werden nicht mehr als unabhängig angesehen.

Zu den beiden letzten Zielen hat der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 20. Mai 2020 beschlossen, dass seit dessen Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig von der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin sein soll und Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehören, in der Regel nicht als unabhängig angesehen werden.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen und werden diese Ziele und das Diversitätskonzept berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

### 3.1.2 Stand der Umsetzung (i) der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, (ii) des Diversitätskonzepts und (iii) des Kompetenzprofils sowie Angaben zur Unabhängigkeit der Mitglieder im Aufsichtsrat

Die gegenwärtige Besetzung des Aufsichtsrats wird den vorgenannten Zielsetzungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gerecht, entspricht dem Diversitätskonzept und füllt das Kompetenzprofil aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats ergänzen sich im Hinblick auf Alter, Bildungs- und Berufshintergrund, Erfahrung und Kenntnisse so, dass das Gesamtgremium auf einen vielfältigen Erfahrungsfundus und ein breites Kompetenzspektrum zurückgreifen kann. Dem Aufsichtsrat gehörten zum 28. Februar 2022 und gehören derzeit (Stand: Mai 2022) drei weibliche Mitglieder an, womit die statuswährend festgelegte Zielgröße von 1/6 zum 28. Februar 2022 erreicht und sogar überschritten wurde (vgl. dazu noch unten im Abschnitt 3.3 „Frauenanteil in hohen Führungspositionen“). Kein Mitglied des Aufsichtsrats der HORNACH Holding AG & Co. KGaA übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Die Regelzugehörigkeitsdauer und die Regelaltersgrenzen sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats niedergelegt und als Regeldauer bzw. -grenze eingehalten. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht.



Dem Aufsichtsrat gehören aktuell fünf unabhängige Mitglieder an. Dies sind Herr Dr. John Feldmann, Frau Simone Krah, Frau Simona Scarpaleggia, Frau Melanie Thomann-Bopp und Herr Prof. Dr. Jens Wulfsberg.

### 3.1.3 Aktuelle Verteilung von Kompetenzen im Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Unternehmensführung	Handel	Marketing, Services	Technologie/ Digitalisierung
Dr. John Feldmann Martin Hornbach Simone Krah Simona Scarpaleggia Melanie Thomann-Bopp Prof. Dr. Jens Wulfsberg	Martin Hornbach Simone Krah Simona Scarpaleggia Melanie Thomann-Bopp	Simone Krah Simona Scarpaleggia Prof. Dr. Jens Wulfsberg	Dr. John Feldmann Martin Hornbach Simone Krah Simona Scarpaleggia Melanie Thomann-Bopp Prof. Dr. Jens Wulfsberg

Rechnungslegung, Abschlussprüfung	Kapitalmarkt, Finanzierung	Corporate Governance, Compliance, Risk Management	Personalführung, Kommunikation
Dr. John Feldmann Melanie Thomann-Bopp	Dr. John Feldmann Melanie Thomann-Bopp	Dr. John Feldmann Simona Scarpaleggia Melanie Thomann-Bopp	Dr. John Feldmann Martin Hornbach Simone Krah Simona Scarpaleggia Melanie Thomann-Bopp Prof. Dr. Jens Wulfsberg

Beteiligungs- management	Immobilien- management
Dr. John Feldmann Martin Hornbach Melanie Thomann-Bopp	Dr. John Feldmann Martin Hornbach Melanie Thomann-Bopp

### 3.1.4 Individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme

Aufsichtsrat	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. John Feldmann, Vorsitzender	4/4	100,00
Martin Hornbach, stellv. Vorsitzender	4/4	100,00
Simone Krah	4/4	100,00
Simona Scarpaleggia	4/4	100,00
Melanie Thomann-Bopp	4/4	100,00
Dr. Susanne Wulfsberg (ausgeschieden zum 31. Dezember 2021)	3/3	100,00
Prof. Dr. Jens Wulfsberg (seit 1. Januar 2022)	1/1	100,00
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>

Finanz- und Prüfungsausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Melanie Thomann-Bopp, Vorsitzende	5/5	100,00
Dr. John Feldmann	5/5	100,00
Martin Hornbach	5/5	100,00
Simone Krah	5/5	100,00
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>

Besonderer Ausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Melanie Thomann-Bopp, Vorsitzende	2/2	100,00
Dr. John Feldmann	2/2	100,00
Simone Krah	2/2	100,00
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>

Nominierungsausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. John Feldmann, Vorsitzender	1/1	100,00
Simone Krah	1/1	100,00
Melanie Thomann-Bopp	1/1	100,00
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>

### 3.2 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der HORNBAACH Management AG (Komplementärin), bestand zum Ende des Geschäftsjahres 2021/22 aus zwei Mitgliedern. Das vormalige Vorstandsmitglied, Herr Roland Pelka, ist in den Ruhestand gegangen und hat sein Mandat mit Wirkung zum Ablauf des 31. März 2021 niedergelegt. Seine Nachfolgerin, Frau Karin Dohm, ist bereits seit dem 1. Januar 2021 Mitglied des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien bildet dabei eine wesentliche Leitungsaufgabe. Der Aufsichtsrat der HORNBAACH Management AG hat dem Vorstand der Komplementärin eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA gegeben. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeitsbereiche des Vorstands sind in diesem Bericht im Kapitel „Organe der Gesellschaft“ dargestellt.

Der Vorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Komplementärin und der Gesellschaft zusammenzuarbeiten. Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Der Vorstand tritt grundsätzlich mindestens zweimal im Monat oder bei Bedarf ad hoc zusammen, wenn das Wohl der Gesellschaft und/oder der Komplementärin dies erfordern.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage sowie der Risikolage und des Risikomanagements. Er legt dem Aufsichtsrat außerdem die Investitions-, Finanz- und Ertragsplanung für den Konzern für das kommende Geschäftsjahr sowie die Mittelfristplanung (fünf Jahre) vor. Über wichtige Ereignisse, die



#### Organe der Gesellschaft Die Vorstandsmitglieder und ihre Zuständigkeitsbereiche

für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Kein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft und/oder der Komplementärin zustehen, für sich nutzen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat der Komplementärin gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns, dürfen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Komplementärin übernehmen. Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf unserer Webseite veröffentlicht.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance >  
Vorstand

### 3.3 Frauenanteil in hohen Führungspositionen

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verpflichtet die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA dazu, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie in den nächsten beiden Führungsebenen der Gesellschaft unterhalb des Vorstands (der Komplementärin) zu bestimmen. Im Sommer 2015 wurden erstmals Zielgrößen formuliert, die bis zum 30. Juni 2017 erfüllt werden sollten. Zwischenzeitlich wurden die Zielvorgaben überprüft, zunächst bis zum 28. Februar 2022 fortgeschrieben und nunmehr bis zum 28. Februar 2027 festgelegt. Im Einzelnen:

#### 3.3.1 Frauen im Aufsichtsrat und im Vorstand

In seiner Sitzung am 24. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA gemäß § 111 Abs. 5 AktG die im Juli 2015 mit mindestens 1/6 festgesetzte, zum 30. Juni 2017 zu erreichende und tatsächlich erreichte Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat zum 28. Februar 2022 mit statuswährend mindestens 1/6 bestätigt. In seiner Sitzung am 18. Februar 2022 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat mit Wirkung ab dem 1. März 2022 zum 28. Februar 2027 mit 50 % festgelegt. Dem Aufsichtsrat gehörten zum 28. Februar 2022 und gehören derzeit (Stand: Mai 2022) drei weibliche Mitglieder an, so dass der Frauenanteil 50 % beträgt und die Zielgröße zum 28. Februar 2022 erreicht wurde.

Mangels Personalkompetenz des Aufsichtsrats für den Vorstand der Komplementärin HORNBACH Management AG konnte der Aufsichtsrat keine Zielgrößen festlegen. Der Vorstand der Komplementärin besteht derzeit (Stand: Mai 2022) aus einer Frau und einem Mann.

#### 3.3.2 Frauen in der Leitungsebene unterhalb des Vorstands

Im Februar 2018 hat der Vorstand der Komplementärin HORNBACH Management AG durch Beschluss gemäß § 76 Abs. 4 AktG die im Juli 2015 mit mindestens 0 % festgesetzte, zum 30. Juni 2017 zu erreichende Zielgröße des Frauenanteils in der Leitungsebene der Gesellschaft unterhalb des Vorstands der Komplementärin, welche zum damaligen Zeitpunkt nur eine an den Vorstand berichtende Führungskraft umfasste, zum 28. Februar 2022 statuswährend mit mindestens 0 % festgelegt. Im Januar 2022 hat der Vorstand mit Wirkung ab dem 1. März 2022 die Zielgröße für den Frauenanteil in der Leitungsebene unterhalb des Vorstands zum 28. Februar 2027 mit 50 % festgelegt. Zum Beschlusszeitpunkt und mit Stand Mai 2022 existieren zwei Führungskräfte, die an den Vorstand berichten. Beide sind weiblich. Eine weitere Führungsebene bei der Gesellschaft gibt es nicht.

## 4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA Konzerns erfolgt nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Einzelabschluss der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA wird nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) aufgestellt. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Abschlussprüfer ist unabhängig. Er übernimmt neben der Prüfung des Konzern- und Einzelabschlusses auch die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Konzerns.

Die HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA verfügt über ein Risikomanagementsystem, das kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst wird. Die Einrichtung des Risikofrüherkennungssystems wird von den Abschlussprüfern geprüft.

## 5. Transparenz

Die Aktionäre, sämtliche Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage, die Ergebnisse sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Die Berichterstattung des HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA Konzerns erfolgt durch

- Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzbericht,
- Geschäftsbericht,
- Bilanzpresse- und Analystenkonferenz,
- Ordentliche Hauptversammlung,
- Telefon- und Videokonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren
- sowie Veranstaltungen mit Finanzanalysten und Investoren aus dem In- und Ausland.

Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden die Veranstaltungen nahezu ausschließlich in einem virtuellen Format durchgeführt.

Die entsprechenden Dokumente sowie die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sind auf unserer Webseite veröffentlicht.

Neben dieser regelmäßigen Berichterstattung werden nicht öffentlich bekannte Informationen, die bei der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA eingetreten sind und die geeignet sind, den Börsenkurs der HORNBAACH-Holding-Aktie erheblich zu beeinflussen, im Rahmen der Ad-hoc-Publizität gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) als Insiderinformation veröffentlicht. Alle Personen, die für das Unternehmen tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden über die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten informiert.

Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA sowie die mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen haben Transaktionen mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten nach Maßgabe von Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) mitzuteilen. Im Berichtsjahr wurden der Gesellschaft keine Eigengeschäfte von Führungskräften bzw. von Personen, die in enger Beziehung zu den Führungskräften stehen, gemeldet.



## 6. Relevante Unternehmensführungspraktiken

Wir orientieren unser unternehmerisches Handeln an den Rechtsordnungen der verschiedenen Länder, aus denen sich für die gesamte HORNBACH-Gruppe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im In- und Ausland vielfältige Pflichten ergeben. Über die verantwortungsvolle Unternehmensführung in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Richtlinien hinaus haben wir konzerninterne Regelungen aufgestellt, die das Wertesystem und die Führungsprinzipien innerhalb des Konzerns widerspiegeln. Die nachfolgend genannten Informationen haben wir auf unserer Webseite veröffentlicht.

### 6.1 Unser Wertesystem: das HORNBACH-Fundament

HORNBACH ist ein zukunftsorientiertes familiengeführtes Unternehmen und wird geprägt durch ein klares und eindeutiges Wertesystem. Die Eckpfeiler sind Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Vertrauen in die Menschen. Aus diesem über Jahrzehnte gelebten Wertesystem wurde im Jahr 2004 das sogenannte HORNBACH-Fundament abgeleitet. Dieses Leitbild ist die Richtschnur für die Konzernstrategie, für unser tägliches Handeln und unsere unternehmerische Verantwortung. Fest verankert sind darin die Grundwerte für den Umgang mit unseren Kunden, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander. Darüber hinaus verdeutlicht das Fundament Aktionären, Kunden, der Öffentlichkeit und den Beschäftigten, was die Basis unseres unternehmerischen Erfolges ist.

### 6.2 Compliance

Im Wettbewerb sind nur solche Unternehmen dauerhaft erfolgreich, die ihre Kunden durch Innovation, Qualität, Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit und Fairness nachhaltig überzeugen. Dafür ist die Einhaltung der gesetzlichen Regeln sowie der unternehmensinternen Richtlinien und ethischen Grundsätze (Compliance) unverzichtbar. Die HORNBACH-Unternehmenskultur ist auf diese Prinzipien ausgerichtet.

Bei HORNBACH besteht ein wertorientiertes Compliance-System. Dabei wird vorrangig das Ziel verfolgt, Compliance-Verstöße möglichst im Ansatz zu vermeiden. Das „HORNBACH-Fundament“ ist die Grundlage des HORNBACH-Wertesystems. Die im „HORNBACH-Fundament“ genannten Leitsätze werden durch die „HORNBACH-Werte“ konkretisiert. Dort sind, bezogen auf die Anspruchsgruppen „Staat und Gesellschaft“, „Führungskräfte und Mitarbeiter“, „Kunden, Lieferanten und Wettbewerber“ sowie „Eigen- und Fremdkapitalgeber“, Verhaltensmaßstäbe für Führungskräfte und Mitarbeiter niedergeschrieben. Diese betreffen unter anderem das Wahrnehmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, das wertschätzende Miteinander, das Beachten eines fairen Wettbewerbs, das integre Verhalten sowie die ordnungsgemäße Finanzberichterstattung. Die „HORNBACH-Werte“ sind in alle konzernweit relevanten Sprachen übersetzt und sämtlichen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt worden.

In den Verhaltensgrundsätzen „Annehmen und Gewähren von Zuwendungen“ sind Leitsätze formuliert, in denen deutlich gemacht wird, was HORNBACH von den Mitarbeitern in diesem Zusammenhang erwartet.

Compliance liegt in der Gesamtverantwortung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin. Eine wesentliche Komponente des Compliance-Systems bei HORNBACH ist das Compliance-Komitee, das als oberstes Beratungsgremium der Compliance-Organisation fungiert. Für die Koordinierung der konzernweiten Compliance-Aktivitäten ist der Chief Compliance Officer verantwortlich. Dieser berichtet an den Vorstand und ist verantwortlich für die fortlaufende Optimierung und Weiterentwicklung der Compliance-Organisation und -Strukturen im Konzern. Der Chief Compliance Officer wird von dezentral in allen HORNBACH-Regionen und Fachbereichen tätigen Compliance-Beauftragten unterstützt.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance >  
Compliance

Die Compliance-Aktivitäten sind insbesondere auf die Risiken „Unlauteres Verhalten/Korruption“ und „Kartellrechtsverstöße“ ausgerichtet. Die Entwicklung bereits bekannter Risiken sowie das eventuelle Auftreten neuer Risiken werden bei den Compliance-Beauftragten in regelmäßigen Abständen abgefragt.

Das Compliance-System wird seit Mitte 2017 durch ein internetbasiertes Hinweisgebersystem ergänzt. Es bietet Mitarbeitern, Dienstleistern und Lieferanten weltweit eine weitere Möglichkeit, in den Dialog mit dem Chief Compliance Officer zu treten. So können Meldungen zu möglichen Compliance-Verstößen, insbesondere zu Verstößen betreffend Kartellrecht, Korruption, Eigentums- und Vermögensdelikte, auf Wunsch auch anonym, abgegeben werden. Meldungen von Mitarbeitern, welche persönliche oder personalbezogene Angelegenheiten betreffen und damit nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems fallen, werden zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Personalbereich übergeben. Im Berichtsjahr gab es eine niedrige zweistellige Anzahl an Meldungen, wobei ein Drittel der Meldungen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems fiel.

## **7. Vergütungsbericht**

Der Vergütungsbericht stellt die Grundzüge und die Struktur der Vergütungen des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats dar. Er steht auf unserer Webseite [www.hornbach-gruppe.com/Verguetungsbericht](http://www.hornbach-gruppe.com/Verguetungsbericht) zur Verfügung.